



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.)
- Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth
Vom 05. April 2006
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
Vom 20. Januar 2010**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studienganges
- § 3 Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Ablauf des Studiums
- § 9 Berufspraktikum
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Ordnung für das Betriebs-, bzw. Projektpraktikum

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth.

§ 2

Zielsetzung des Studienganges

- (1) ¹ Der Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - zielt als Regelabschluss eines Studiums von sechs Semestern darauf ab, naturwissenschaftliche Grundlagen, Kompetenz in geoökologischen Arbeitstechniken und berufsbezogene Qualifikationen zu vermitteln. ² Das Geoökologiestudium soll die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in anwendungs- und forschungsbetonten umweltorientierten Arbeitsbereichen vorbereiten. ³ Es handelt sich um einen innerhalb der Naturwissenschaften interdisziplinär orientierten Studiengang, der auf das Verständnis der Funktions- und Wirkungsweisen in der Umwelt, insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit der menschlichen Nutzung abzielt. ⁴ Im Mittelpunkt steht der Erwerb soliden Fachwissens in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Mathematik, Physik und Chemie, auf denen die geoökologischen Grundlagenfächer der Kompartimente Atmosphäre, Biosphäre, Chemosphäre, Hydrosphäre, Lithosphäre und Pedosphäre aufbauen. ⁵ Die berufsbezogene Kompetenz wird neben einem Berufspraktikum durch fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt, die teilweise als Wahlpflichtveranstaltung eine Spezialisierung ermöglichen. ⁶ Dabei sollen die Studierenden mit modernen geowissenschaftlichen und ökologischen Fragestellungen in Theorie und Praxis vertraut gemacht werden. ⁷ Das breit angelegte Studium soll die Absolventen in die Lage versetzen, den modernen Anforderungen der Umweltproblematik zu folgen, bei der Lösung der Probleme mitzuwirken und sich den wandelnden Anforderungen in ihrem Beruf anzupassen. ⁸ Der Bachelorabschluss befähigt zu umweltbezogenen Tätigkeiten aller Art, vor allem im ökologischen und technischen Bereich.

- (2) Im Rahmen der Förderung der fachspezifischen Interessen der Studierende, der Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln soll das Studium besonders folgende Fähigkeiten vermitteln:

- Erkennen und Analysieren von Umweltproblemen und deren Bezug zu geowissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Prozessen und Strukturen,
 - Erkennen und Analysieren von komplexen Zusammenhängen in Ökosystemen auch auf globaler Ebene,
 - Entwicklung und Anwendung von naturwissenschaftlichen Methoden, Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur eigenen Fortbildung, Fähigkeit zur Darstellung der eigenen Arbeiten in Wort und Schrift,
 - Entwicklung von Kreativität, Ausbildung experimenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten in Geländearbeiten, Arbeiten mit mathematischen Modellen,
 - Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
 - Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.
- (3) Im Rahmen der konsekutiven, dreistufigen europäischen Studienstruktur (B.Sc. – M.Sc. – Promotion), soll ein großer Teil der Studierenden des Bachelorstudienganges Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - einen hohen Qualifikationsstandard erreichen, um den Eintritt in das Masterstudium zu ermöglichen.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 Prüfungsordnung.
- (2) ¹Wichtig sind die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken, mathematisch-naturwissenschaftliche Fähigkeiten, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie Geschick und Freude am experimentellen Arbeiten. ²Gesicherte Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium unabdingbar.
- (3) ¹Neben den Studienvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ist für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - die besondere Eignung für diesen Studiengang nachzuweisen. ² Hierzu wird im Sommersemester zum darauffolgenden Wintersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) durchgeführt. ³ Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 20. April 2006 (AB UBT 2006/65) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹ Der Aufbau des Studiums ist so konzipiert, dass es jeweils im Wintersemester beginnt. ² Das Studium einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit soll in der Regel am Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden (§ 2 der Prüfungsordnung). ³ Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (2) ¹ Der Studiengang ist modular aufgebaut. ² Seine Struktur wird im Anhang 1 der Prüfungsordnung dargestellt. ³ Die Lehrveranstaltungen der Module sind im Anhang 2 der Prüfungsordnung detailliert aufgeführt. ⁴ Das Lehrangebot kann von Jahr zu Jahr kleineren Veränderungen unterliegen. ⁵ Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹ Die Obergrenze des Gesamtumfanges der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen) beträgt 126 SWS. ² Zusätzlich sind ein vier- bis sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren und die Bachelorarbeit innerhalb von neun Wochen anzufertigen.
- (4) ¹ Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Für jeden in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³ Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
1. Leistungspunkte für den Erwerb von Leistungsnachweisen (Module 1 bis 22)
 2. Leistungspunkte für das Absolvieren von Prüfungsleistungen (Module 10 bis 19)
 3. Leistungspunkte für das Berufspraktikum (Modul 23)
 4. Leistungspunkte für die Bachelorarbeit (Modul 24)
- ⁴ Die Leistungspunkte dienen sowohl der Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als auch der Dokumentation des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (5) ¹ Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180. ² Die Aufteilung der LP auf die Module des Studienganges ergibt sich aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung.

§ 5 Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften verleiht nach bestandener Bachelorprüfung gemäß § 26 der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B Sc.“).

§ 6 Leistungsnachweise

¹ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 24 wird durch Klausuren, Berichte, Vorträge und Protokolle geführt. ² Genaue Anforderungen ergeben sich aus Anhang 2 zur Prüfungsordnung.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹ Mit Ausnahme der schriftlichen Bachelorarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt. ² Die genauen Anforderungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als mündliche Prüfungen oder Klausuren, durchgeführt.
- (3) ¹ Klausuren werden mindestens 60minütig und höchstens 120minütig durchgeführt. ² Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹ Mündliche Prüfungen sollen 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten. ² Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (5) Gegenstand und Bewertung der Bachelorprüfung regelt § 18 der Prüfungsordnung.

§ 8

Ablauf des Studiums

- (1) ¹ Vorwiegend in den ersten beiden Semestern werden Grundkenntnisse in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Module 1 bis 6) und in allen Semestern in ökologischen und geoökologischen Grundlagenfächern (Module 7 bis 19) vermittelt. ² Die Fähigkeiten zu Geländeanalysen zu experimentellen Untersuchungen werden in zwei interdisziplinären Freilandpraktika vertieft (Module 21 und 22). ³ Weiterhin erfolgt im fünften und sechsten Semester eine Vertiefung in speziellen Arbeitstechniken (u.a. Modul 22).
- (2) Nach Abschluss des dritten Fachsemesters, vorzugsweise zu Beginn des sechsten Fachsemesters ist ein vier- bis sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren (Modul 25).
- (3) Ab Mitte des sechsten Fachsemesters ist die Bachelorarbeit (Modul 26) innerhalb von neun Wochen anzufertigen.
- (4) ¹ Die Meldung zu mündlichen Prüfungen und schriftlichen Teilprüfungen soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese zur Mitte des sechsten Fachsemesters abgelegt sein können. ² Sie müssen spätestens jedoch zur Mitte des achten Fachsemesters abgelegt sein. ³ Ist dies nicht der Fall, so gilt die entsprechende mündliche Prüfung bzw. die schriftliche Teilprüfung als erstmals nicht bestanden bzw. nicht erbracht (§ 20 der Prüfungsordnung).

§ 9

Berufspraktikum

- (1) ¹ Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines vier- bis sechswöchigen Betriebs- oder Projektpraktikums mit geoökologischem Bezug im In- oder Ausland gemäß der Ordnung im Anhang nachgewiesen sein. ² Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³ Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

- (2) ¹Das Berufspraktikum kann frühestens nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters durchgeführt werden. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Fachmodul zuständigen Prüfers.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit muss in einem der geoökologischen Grundlagenfächer (Module 10 bis 19), der naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfächer (Module 7 bis 9, vgl. Anhang 1 der Prüfungsordnung) oder in einem Fach des Wahlpflichtmoduls 22 angefertigt werden. ²Genauere Anforderungen ergeben sich aus § 16 Prüfungsordnung.

§ 11 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Studienganges Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - durchgeführt. ²Studierende sollten eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen

- nach der Ablegung der Modulprüfungen,
- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- bei Nichtbestehen der Modulprüfungen,
- bei Beantragung einer Beurlaubung,
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 12

Modulhandbuch

¹ Von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module, aus denen sich das Studium zusammensetzt, nach folgendem Schema beschreibt:

- Lernziele
- Lerninhalte
- Form der Wissensvermittlung
- Teilnahmevoraussetzung
- Leistungsnachweis, Prüfungen
- Studentische Workload Berechnung
- ECTS–Punktezahl
- Angebotshäufigkeit
- Verknüpfung mit anderen Modulen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang

Ordnung für das Betriebs-, bzw. Projektpraktikum

innerhalb des Bachelor–Studienganges Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth

1. Allgemeines

Vor Abschluss der Bachelorarbeit Geoökologie muss die Ableistung eines Betriebs- oder Projektpraktikums mit geoökologischem Bezug im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 9).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst vier bis sechs Wochen. Das Praktikum kann nicht in mehreren zeitlichen Abschnitten absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlich geoökologischen Bezug haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Für eine Tätigkeit außerhalb der Universität wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der geoökologische Bezug der Praktikantentätigkeit ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Altlasten (Altlastenerkundung, Altlastensanierung)
- Abfall (Abfallberatung, Abfallvermeidung, Recycling)
- Betrieblicher Umweltschutz
- Boden/Bodenschutz, Wasser/Gewässerschutz, Luft/Immissionsschutz
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Renaturierung
- Austauschprozesse, Klima, alternative Energien
- technischer Umweltschutz
- Umweltberatung
- Umweltanalytik (chemische, mikrobiologische, molekularbiologische Verfahren)
- Umweltjournalismus
- Umweltmanagement, Umweltaudit-Verfahren
- Umweltplanung

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Ergebnis-, bzw. Tätigkeitsbericht

Der Praktikant hat einen Ergebnis-, bzw. Tätigkeitsbericht (im Umfang von ca. fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen, der von der Ausbildungsstelle gegengezeichnet sein muss.

7. Praktikumbescheinigung

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle ein "Praktikanten-Zeugnis" (Praktikumbescheinigung), in dem neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und das Praktikantenzeugnis sind möglichst unmittelbar nach Ableistung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geoökologie zur Anerkennung vorzulegen.